



SANIERUNGSFÖRDERUNG

Siegfried Schnölzer

April 2021

Der Bauch friert. Der Kopf saniiert.

Da sind sich Kopf und Bauch einig.
Fenster sanieren mit Internorm
zahlt sich aus: weniger Heizkosten,
mehr Wohnkomfort, Sicherheit
und Wohnqualität.

Alles spricht für

Internorm

INHALT

- Förderung Oberösterreich
- Bundesförderung

Internorm

SANIERUNGSFÖRDERUNG OBERÖSTERREICH

UNTERLAGEN

■ Broschüre



Wohnbau

Stand: Jan. 2021

www.land-oberoesterreich.gv.at

■ Antragsformular

SANIERUNG EINES HAUSES BIS ZU 3 WOHNUNGEN
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln
(gem. Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020)

Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

LAND
OBERÖSTERREICH

SGD-Wo/E-49

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Engangsstempel

Zutreffendes ankreuzen

Tip: Ein kostenloses Beratungsgespräch und die Erstellung des energetischen Befunds durch den OÖ Energiesparverband sind bereits **VOR** Durchführung der Sanierungsmaßnahmen möglich. Liegt der Befund bereits bei Antragstellung vor, verkürzt sich die Bearbeitungszeit in der Abteilung Wohnbauförderung wesentlich!

Eine Förderung wird für folgende Sanierungsmaßnahmen beantragt:

Energetische Sanierungsmaßnahmen an der gesamten Gebäudehülle:

- Dämmen der Außenwand
- Dämmen der obersten Geschößdecke
- gedämmtes Dach (inkl. Schrägen etc.)
- Dämmen der Kellerdecke/ erdberührter Boden
- Fenstertausch/ Glastausch/ Haustüre

Zusatzförderungen:

- ZUBAU von Wohnräumen
- EINBAU von Wohnräumen
- Wohneinheitenbonus
- Kaufbonus
- Denkmalbonus
- Energetischer Bonus
- Ökologiebonus
- Installationsbonus

Substanzerhaltende Maßnahmen:

- ungedämmtes Dach
- Statik
- Trockenlegung

1. Antragsteller/in (grundbücherliche/r Eigentümer/in)

Name	Familien-Nachname	Vorname	Titel	
	Frühere Familien-Nachnamen			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich		
Sozialversicherungsnummer	(Beispiel: 1234TTMMJJ)			
Staatsbürgerschaft				
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet
	<input type="checkbox"/> getrennt lebend	<input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft	<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft	
Anschrift	PLZ	Ort	Nr.	
	Straße			
	Telefon			
	E-Mail			

Selle 1 von 7

Stand: Dezember 2020

Internorm

ANTRAG

- Antrag stellen darf
 - Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer
 - Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer
 - Mieterinnen und Mieter
 - Wohnungseigentümergeinschaften, Bauberechtigte
- Förderbare Gebäude
 - Eigenheime: entweder Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims mit höchstens 3 Wohnungen oder Sanierung von Häusern mit bis zu 3 Wohnungen
 - Mehrgeschossiger Wohnbau: entweder Abbruch und gleichzeitiger Neubau von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen oder Sanierung von Häusern mit mehr als 3 Wohnungen
 - Wohnheime: Sanierung von Wohnheimen (Alten- und Pflegeheime, Schüler-Lehrlings- und Studentenheime, Heime für Menschen mit Behinderung)
 - Wohnungen: Sanierung von Miet- und Eigentumswohnungen



LAND
OBERÖSTERREICH

ANTRAG

- Zusätzliche Förderungen aus öffentlichen Mitteln anderer Gebietskörperschaften müssen der Abteilung Wohnbauförderung gemeldet werden und werden teilweise von der förderbaren Summe in Abzug gebracht. Auskunft erteilt die Abteilung Wohnbauförderung des Landes OÖ, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-14143



LAND
OBERÖSTERREICH

SANIERUNG EIGENHEIM

- Geförderte wärmedämmende Maßnahmen/ umfassende Sanierung
 - Fensterflächen/Haustüre
 - Gedämmtes Dach bzw. oberste Geschößdecke
 - Fassadenfläche
 - Kellerdecke bzw. erdberührter Boden
 - Energetisch relevantes Haustechniksystem

Die höchstmöglichen förderbaren Kosten betragen 50.000 Euro für die umfassende Sanierung.

- Energetischer Befund notwendig (Energiesparverband OÖ – 0800/205 206)



LAND
OBERÖSTERREICH

SANIERUNG EIGENHEIM

- Geförderte wärmedämmende Maßnahmen/
Einzelbauteilsanierung
 - Fensterflächen/Haustüre
 - Gedämmtes Dach bzw. oberste Geschoßdecke
 - Fassadenfläche
 - Kellerdecke bzw. erdberührter Boden
 - Energetisch relevantes Haustechniksystem

Maximal 2 der oben angeführten Bauteile werden saniert. Die höchstzulässigen U-Werte dürfen nicht überschritten werden (siehe nächste Seite).

Die höchstmöglichen förderbaren Kosten betragen pro Einzelbauteil 15.000 Euro.



LAND
OBERÖSTERREICH

SANIERUNG EIGENHEIM

- Geförderte wärmedämmende Maßnahmen/
Einzelbauteilsanierung

Zulässige U-Werte unterscheiden sich zwischen Häusern ohne Sanierungsplan und Häusern mit Sanierungsplan (Sanierungsplan kann im Zuge der Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband besprochen werden).



ab 1.1.2021:

	langfristiger Sanierungsplan liegt	
	vor	nicht vor
Fenster (gesamt über Glas und Rahmen)	$\leq 1,35 \text{ W/m}^2\text{K}$	$\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$
Fensterglas (bezogen auf das Glas alleine)	$\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$	$\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$
Außenwand	$\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$	$\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$
oberste Geschosdecke bzw. Dach	$\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	$\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$
Kellerdecke bzw. erdberührter Boden	$\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$	$\leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$

SANIERUNG EIGENHEIM

Art der Förderung:

- Nicht rückzahlbare Zuschüsse zu einem Darlehen
 - Laufzeit 15 - 30 Jahre (Zuschüsse für die ersten 15 Jahre der Laufzeit)
 - Zuschuss beträgt 25% der förderbaren Kosten
- Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - Zuschuss beträgt 15% der förderbaren Kosten



LAND
OBERÖSTERREICH

SANIERUNG SONSTIGE GEBÄUDE

Die Richtlinien für die Sanierung von Miet- und Eigentumswohnungen sowie mehrgeschossigen Wohngebäuden weichen von den Förderungen für Eigenheime ab – die jeweiligen (sehr umfangreichen) Richtlinien findet man auf der Homepage des Landes OÖ unter www.land-oberoesterreich.gv.at unter Förderungen/Bauen und Wohnen.



LAND
OBERÖSTERREICH

SANIERUNGSFÖRDERUNG BUND

UNTERLAGEN

■ Broschüre

INFORMATIONSBLETT SANIERUNGSSCHECK FÜR PRIVATE

Eine Förderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Sanierungsscheck für Private 2021/2022

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktiv Standard bzw. gutem Standard sowie Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs von mind. 40 % führen sowie Einzelbauteilsanierungen.

Die Förderung beträgt je nach Sanierungsart zwischen 2.000 Euro und 6.000 Euro. Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen kann darüber hinaus ein Zuschlag gewährt werden. Es können max. 30 % der gesamten förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich Privatpersonen. Gefördert werden Leistungen, die ab 01.01.2021 erbracht wurden.

Anträge können ab 09.02.2021 solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2022. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.sanierungsscheck21.at/efh.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Sanierungsscheck für Ein-/Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser richtet sich an folgende Zielgruppen:

- (Mit-)Eigentümerinnen, Bauberechtigte oder Mieterinnen eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses

Im Rahmen des „Sanierungsscheck 2021/2022“ kann im Aktionszeitraum pro Wohnobjekt (= Einfamilienhaus oder Reihenhaus bzw. Wohneinheit eines Zweifamilienhauses) nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten gelten besondere Förderungskriterien. Beachten Sie dazu das Informationsblatt „Sanierungsscheck für Private – Mehrgeschöfliger Wohnbau“ unter www.sanierungsscheck21.at/mgw. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen von Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung).

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Material sowie für Planung und Montage. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf www.sanierungsscheck21.at/efh. Maßnahmen, für die keine Montagerrechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Förderungsfähige Maßnahmen

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

■ Antragsformular nur Online

■ Datenblatt & Endabrechnung

Endabrechnungsf formular Sanierungsscheck für Private 2021/2022

Name: _____
Objektadresse: _____

Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits alle Sanierungsmaßnahmen durchgeführt sein, laden Sie dieses ausgefüllte Endabrechnungsf formular gemeinsam mit den Rechnungen auf der Online-Plattform unter www.sanierungsscheck21.at hoch. Werden die Sanierungsmaßnahmen nach Antragstellung durchgeführt, können Sie uns die Endabrechnungsf unterlagen bis spätestens 30.09.2023 übermitteln.

Firma und Rechnungsdatum Alle Rechnungen der durchgeführten Maßnahmen sind anzuführen und zu übermitteln!	Leistungszeitraum	Betrag in Euro abzgl. Rabatte u. Skonti (inkl. USt.)



ANTRAG

- Antrag stellen darf
 - Nur Privatpersonen
 - Nur online
 - Mieter & Eigentümer
 - (Antragsteller muss am Gebäude nicht gemeldet sein)
 - Sonstige Nutzungsberechtigte
- Förderbare Gebäude
 - Ein- und Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser
 - Älter als 20 Jahre
 - Wohnungen im mehrgeschoßigem Wohnbau werden einzeln nicht gefördert (Gesamtsanierungskonzept)
- Mit Landesförderung OÖ kombinierbar



EINZELBAUTEILSANIERUNG

■ Geförderte wärmedämmende Maßnahmen

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren inkl. Sonnenschutz
75% der bestehenden Fenster mit U-Wert max. 1,1W/m²K

Fenster/Außentüren

Wird eine förderungsfähige Sanierungsart nur durch den Tausch von Fenstern/Außentüren erreicht, muss der Tausch mind. 75 % der bestehenden Fenster betreffen, damit die Kosten für die Förderung angerechnet werden können. In Kombination mit einem Fenstertausch ist auch der Tausch von Balkon-, Terrassen- und anderen Außentüren förderungsfähig.

- förderungsfähig: Austausch von Fenstern/Außentüren, Wohnungseingangstüren, Sanierung/Tausch bestehender Verglasungen/Rahmen/Dichtungen, Aufpreise für Sprossen u.ä., Fensterbänke, Fensteranschlüsse und damit verbundene Verblechungen, außenliegende Verschattungssysteme im Zuge eines Fenstertausches (Rollläden, Raffstore etc.), Verputzarbeiten, Malerarbeiten (im Fensterbereich, außen und innen), Sanierung von bestehenden, beheizten Wintergärten
- nicht förderungsfähig: Innentüren, Neubau von Wintergärten, Garagentore (wenn Garage unbeheizt), Malerarbeiten im Sinne eines Ausmalens des gesamten Innenraumes/der Außenwandflächen



VORAUSSETZUNG/FÖRDERUNG

- Voraussetzungen
 - Rechnung inkl. Montagekosten
 - Energieberatungsprotokoll oder Energieausweis (max 10 Jahre alt)
- Förderhöhe
 - 10% der Kosten
 - Maximal 2.000 EUR



DANKE!

Internorm®